



COVID-19: Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind¹

Stand am 2.04.2020

Einleitung

Bei der Bekämpfung der Ausbreitung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus, weil sie ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe haben, sowie der Schutz der Spital-Kapazitäten, um schwere Fälle intensivmedizinisch versorgen zu können. Durch den starken Anstieg der COVID-19-Fälle in der Schweiz ist die Wahrscheinlichkeit nun hoch, dass eine Person mit einer akuten Atemwegserkrankung wegen dem neuen Coronavirus erkrankt ist.

Die nachfolgenden Empfehlungen richten sich daher an alle Anbietenden häuslicher Pflege. Sie dienen der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmassnahmen.

Derzeit bekannte Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus

- **Bei engem und längerem Kontakt:** Wenn man zu einer erkrankten Person länger als 15 Minuten weniger als 2 Meter Abstand hält.
- **Durch Tröpfchen:** Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen anderer Menschen gelangen.
- **Über die Hände:** Ansteckende Tröpfchen aus Husten, Niesen oder von kontaminierten Oberflächen können sich an den Händen befinden. Sie gelangen in Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.

Daher basieren die Präventivmassnahmen auf den Grundsätzen der Hygiene und der sozialen Distanz (Kontakte vermeiden, Abstand halten). **In diesem Zusammenhang ist es verboten, nicht dringend angezeigte medizinische Behandlungen und Therapien (Eingriffe) durchzuführen².**

Wer ist besonders gefährdet und muss besonders geschützt werden?

- Personen ab 65 Jahren sowie
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen:
 - Bluthochdruck
 - Chronische Atemwegserkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - Krebs

haben das höchste Risiko, dass schwere Verläufe auftreten.

Zum Schutz dieser besonders gefährdeten Personen gibt es zusätzliche Empfehlungen³ zu denjenigen der Kampagne «So schützen wir uns» (www.bag-coronavirus.ch). Schwangere Frauen gehören nach heutigem Kenntnisstand nicht zu der Gruppe der gefährdeten Personen. Jegliche akute Erkrankung in der Schwangerschaft (insbesondere mit Husten und Fieber) kann den Schwangerschaftsverlauf jedoch beeinflussen, weshalb Schwangere sich gut vor einer Infektion schützen sollten. Wie die

¹ alle Fachleute, die innerhalb einer Pflegeorganisation arbeiten oder selbständig tätig sind (Pflegefachpersonen, Physiotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungswissenschaftler, Optometristinnen und Osteopathen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des [Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe \(GesBG\)](#) vom 30. September 2016.

² Art. 10a, Abs.2 der [COVID-19-Verordnung 2](#) vom 13.03.2020 (Stand: 21. März 2020).

³ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Besonders gefährdete Personen](#)

übrige Bevölkerung, sollen sie sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten⁴.

Information des Personals durch die Arbeitgebenden (Fürsorgepflicht)

- Informieren Sie das in der häuslichen Pflege tätige Personal über die Symptome von COVID-19 und über die notwendigen Massnahmen (Bei Erkrankung: zu Hause bleiben, die leitenden Mitarbeitenden informieren, wenn notwendig einen Arzt/eine Ärztin telefonisch kontaktieren).
- Informieren Sie das Pflegepersonal über das Vorgehen zu «Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?» (siehe unten).
- Informieren Sie das Personal, dass Anweisungen⁵ verfügbar sind zu:
 - **Selbst-Isolation** zu Hause für Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung^{6,7},
 - **Selbst-Quarantäne** für Personen, die im gleichen Haushalt leben oder intimen Kontakt hatten mit einer Person, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist.

Die Anweisungen informieren über die Massnahmen, die eine erkrankte Person und ihr Umfeld zu Hause ergreifen müssen.

- Informieren Sie das Personal, dass der direkte Kontakt mit den betreuten Personen auf das notwendige Minimum reduziert wird und so viele Arbeiten wie möglich in Heimarbeit oder über das Telefon oder Internet erledigt werden sollten. Der Direktkontakt sollte wenn immer möglich nicht länger als 15 Minuten und wann immer möglich mit einem Mindestabstand von 2 Metern erfolgen.
- Rufen Sie die wichtigsten Hygienemassnahmen in Erinnerung (Papiertaschentücher, Seife und Wasser oder alkoholhaltiges Desinfektionsmittel, Papierhandtücher, Mülleimer etc.). Treffen Sie am Arbeitsplatz die entsprechenden Vorkehrungen: Informationen dazu finden Sie auf der Kampagnen-Website des BAG «So schützen wir uns»⁴, auf der Plakate heruntergeladen werden können, und der Internetseite des BAG über das neue Coronavirus⁵.

Was tun, wenn eine in häuslicher Pflege betreute Person Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind?

Verdacht auf COVID-19 besteht, wenn Symptome einer akuten Atemwegserkrankung auftreten⁶.

Wenn dies der Fall ist, sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Isolieren Sie die Person in einem Raum, der sich gut lüften lässt.
- Kontaktieren Sie eine Ärztin/einen Arzt und besprechen Sie die Betreuung der erkrankten Person. Das Pflegepersonal sollte eine Hygienemaske, Handschuhe, und eine Überschürze tragen, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Betreuung einer zu Hause isolierten oder in Quarantäne befindlichen Person

Wenn der Allgemeinzustand der kranken Person keine Spitaleinweisung erfordert, wird die Person zu Hause isoliert und erhält die Anweisungen «Selbst-Isolation»⁵. Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin entscheidet, ob die Person auf das neue Coronavirus getestet werden muss. Die Selbst-Isolation dauert bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind.

Enge Kontakte von erkrankten Personen (im gleichen Haushalt lebende Personen und Intimkontakte) werden aufgefordert, zu Hause zu bleiben, wenn sie mit der erkrankten Person Kontakt hatten: i) während sie symptomatisch war; ii) in den 24 Stunden, bevor die ersten Symptome auftraten. Sie erhalten die Anweisungen «Selbst-Quarantäne»⁵. Die Personen in Selbst-Quarantäne müssen für 10 Tage zu Hause bleiben. Die 10 Tage beginnen ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde.

Verwendung von Hygienemasken und anderem Schutzmaterial

Die Empfehlungen bezüglich des Tragens der Maske und der Verwendung von Schutzmaterial werden regelmässig aktualisiert. Bitte beachten Sie das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial» auf der Internetseite des BAG⁵.

⁴ www.bag-coronavirus.ch/

⁵ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

⁶ z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen

⁷ siehe auch das Erklärvideo Selbst-Isolation auf www.bag-coronavirus.ch

Verfügbarkeit von Schutzmaterial

Auch wenn Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Überschürzen) in Ihrer Institution oder Ihrer Praxis (noch) nicht quantitativ begrenzt ist und Lagerbestände vorhanden sind, so kann eine vorausschauende, sparsame Bewirtschaftung sinnvoll sein, um eine rasche Erschöpfung des verfügbaren Materials zu verhindern.

Schutzmaterial kann bei den Kantonsapotheken angefragt werden (durch die Institutionen respektive die selbständig tätigen Fachpersonen), wenn es auf dem Markt oder in der Institution nicht mehr verfügbar ist.

Umgang mit Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt mit einer Person hatten, die an COVID-19 erkrankt ist oder kompatible Symptome aufweist

Gesundheitsfachpersonen, die ungeschützten Kontakt⁸ mit einer Person mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung und/oder Fieber hatten, können weiterarbeiten (falls erforderlich in Absprache mit ihrem Arbeitgebenden), solange sie keine Symptome haben⁹. Bei engem Kontakt (< 2 Meter) zu betreuten Personen oder Arbeitskollegen/Arbeitskolleginnen tragen sie eine Hygienemaske und achten auf eine einwandfreie Handhygiene⁹. In den 14 Tagen nach dem ungeschützten Kontakt muss die exponierte Person aktiv beobachten, ob Symptome wie Fieber und/oder einer akuten Atemwegsinfektion auftreten⁹. Im privaten Rahmen soll sie während dieses Zeitraums Kontakte (< 2 Meter) mit anderen Personen vermeiden. Wenn Symptome auftreten, muss die Person aufhören zu arbeiten, zuhause bleiben (Anweisung Selbst-Isolation¹⁰), ihren Arbeitgebenden benachrichtigen und telefonisch Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufnehmen, um über die erforderlichen Massnahmen zu entscheiden.

Weitere Empfehlungen

- Das BAG empfiehlt den Arbeitgebenden, Kulanz bei Arztzeugnissen zu zeigen: Fordern Sie diese frühestens ab dem fünften Tag ein. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet.
- Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, möglichst nicht den öffentlichen Verkehr zu nutzen bzw. nicht zu Stosszeiten zu reisen. Gestalten Sie die Arbeitszeiten Ihrer Angestellten so flexibel wie möglich, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- Aktivieren Sie jetzt Ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) jetzt. Als Grundlage steht das «Handbuch für die betriebliche Vorbereitung»¹¹ und die FAQ¹² des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Verfügung.

Weitere Informationen

Alle Informationen zum neuen Coronavirus finden Sie auf der Website des BAG www.bag.admin.ch/neues-coronavirus, insbesondere auf der Seite für die Gesundheitsfachpersonen. Einige Fachgesellschaften und Berufsverbände veröffentlichen zusätzliche Informationen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Webseiten (z. B. Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK): www.sbk.ch; Schweizerischer Verband Freiberuflicher Physiotherapeuten (SVFP): www.aspi-svfp.ch; Nationales Zentrum für Infektionsprävention: www.swissnoso.ch; Schweizerischer Hebammenverband (SHV): www.hebamme.ch; Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (SGGG): www.sggg.ch; Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP): www.swiss-paediatrics.org etc.).

⁸ «Ungeschützter Kontakt» bedeutet ein direkter Kontakt mit den infektiösen Sekreten eines COVID-19-Falls oder ein Kontakt mit einem COVID-19-Fall von länger als 15 Minuten und mit weniger als 2 Metern Abstand ohne Hygienemaske.

⁹ [Empfehlungen zum Management von Mitarbeitern des Gesundheitswesens, die ungeschützten Kontakt mit COVID-19-Fällen in der Schweiz hatten](http://www.swissnoso.ch) vom 19. März 2020 (version 3.0). www.swissnoso.ch.

¹⁰ www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > [Dokumente für Gesundheitsfachpersonen](#)

¹¹ www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/pandemiebro-schuere.html

¹² www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/gesundheitschutz-am-arbeitsplatz/Pandemie.html